

den S wegliess, war richtig; ein Missverständnis stand bei W, nicht in der Vorlage von S (und W). Und richtige Nachrichten der Vorlage hat S bei seiner Auswahl doch wahrlich noch mehr fortgelassen!

Wenden wir uns zum Schluss von solch unfruchtbarem Raisonieren, in das Dieterichs Erörterungen hier auslaufen, lieber noch einmal zu dem positiven Hergang der Ereignisse. Im Jahre 1028 hat Ernst die Freiheit wiedererhalten — wir dürfen vermuten: bei der Königskrönung Heinrichs III. Wie aber steht es mit dem Herzogtum? Können wir wirklich in der oben gestellten Alternative, wonach er es entweder gleichzeitig mit der Freiheit oder aber erst später (zwischen 1028 und 1030) zurück erhielt, keine Entscheidung treffen? Ich glaube, mit grosser Wahrscheinlichkeit doch. Und zwar auf Grund des vorhin zitierten Berichtes von H, den wir als den besten darüber kennen lernten, während die Angabe von W, dass Ernst erst 1030 das Herzogtum wiedererhalten habe, auf einem Missverständnis beruht. H nun stellt Freilassung und Wiedereinsetzung entschieden zusammen; *'cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset'*: die natürliche Annahme ist doch gewiss die, dass die Freilassung und Wiedereinsetzung in das Herzogtum zusammen stattfanden. Also wird es mit grosser Wahrscheinlichkeit dabei bleiben, dass auch die Wiedereinsetzung schon 1028 erfolgt ist. Um so mehr als auch das Zeugnis einer anderen, freilich stark verfälschten Urkunde¹ wenigstens dafür angerufen werden darf, dass Ernst um diese Zeit sein väterliches Erbgut Weissenburg (am Sand) dem Kaiser gegen Rückerstattung eines Herzogtums abgetreten hat. Aber aufs neue hat Ernst die Erwartungen seines Stiefvaters getäuscht. Er trat wieder mit Werner in Verbindung und liess diesen abermals das Reich durch Umtriebe in Unruhe versetzen. Nun verlangte Konrad 1030 zu Ingelheim kategorisch von Ernst die Erfüllung seiner Pflicht als Reichsfürst: er solle seine Bereitwilligkeit, Werner zu bekriegen, beschwören und durch diesen Eid offenbar sich selbst von dem Verdacht einer Verbindung mit ihm reinigen. Ernst aber hat diesen Eid verweigert und ist damit sich selbst und dem Freund treu geblieben. Eben weil Ernst im

1) Stumpf, Reg. 1991 = DK. II. 140 (MG. DD. reg. et imp. Germ. IV, 188 ff.). Vgl. dazu Bresslau JB. I, 252 mit N. 1 und gegen die Ausführungen von Dieterich GQ. S. 297—303 jetzt die ausführliche Vorbemerkung zum DK. II. 140.